

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 3 (1856)

Heft: 13

Artikel: Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-250364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§. 31. Den Kreisbevollmächtigten liegt als Pflicht ob, die ihnen vom Vorstande zufommenden Kreisschreiben und Weisungen unverzüglich den Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen; jeden auf den Verein Bezug habenden Vorfall, der sich in ihrem Kreise zuträgt, sogleich dem Vorstande zu berichten; endlich in ihrer Umgebung überhaupt für das Interesse des Vereins auf's beste besorgt zu sein.

§. 32. Der Verein hält alle 4 Jahre eine ordentliche Versammlung, die auf den Tag der Zusammenkunft der Kantonallehrerkonferenz anzusezen ist.

Die Versammlung hört den Bericht des Vorstandes an, wählt die Kreisbevollmächtigten und die Mitglieder des Rechnungsausschusses, und berathet die Angelegenheiten des Vereins, so wie allfällige Anträge zu Veränderung der Statuten. Eine solche kann jedoch nur stattfinden, wenn sie durch zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden, welche wenigstens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder ausmachen, gut befunden und beschlossen wird.

Die revidirten Statuten sind in vorstehender Fassung von 152 Stimmen gegen 2 durch die Kreisversammlungen des Vereins angenommen und von den Bevollmächtigten nach Einsicht der dahерigen Verbalprozesse unterm 3. Hornung 1853 in Kraft erklärt worden.

Namens des Vorstandes,

der Präsident:

F. R. D u l a.

Der Sekretär:

J. Brunner.

Schul-Chronik.

Bern. Statistisches. Nach dem Berichte der Tit. Erziehungsdirektion zählt der Kanton Bern gegenwärtig 1258 Primarschulen mit 89,295 Kindern, so daß durchschnittlich auf 360 Seelen Bevölkerung 1 Primarschule kommt, und jede dieser durchschnittlich 70 (beinahe 71) Schüler hat. Daneben bestehen noch 46 Privatgemeindeschulen mit zusammen 1802 Kindern, 26 Kleinkinderschulen mit 827 Kindern und 522 Mädchenarbeitsschulen mit zusammen 29,004 Schülerinnen. Die Ausgaben für das Primarschulwesen sind seit 1830 von Fr. 15,148 auf Fr. 553,229 gestiegen.

Zug. Auch hier ist man mit dem bisherigen Gang des Schulwesens nicht mehr ganz zufrieden und man steuert auf eine Schule los, die als Vorbereitung für das Polytechnikum dienen könnte, nämlich auf eine Industrieschule. Da aber eine solche für den Augenblick nicht erhältlich sein wird, so will man sich mit etwas näher liegendem begnügen, nämlich mit der Sonntagsschule. Das ist der richtige Weg, den es hieße gehen

wollen, bevor man stehen kann, wenn man höhere technische Bildung verlangen wollte, bevor die Masse des Volkes im nothwendigsten Elementarunterricht etwas weiter gekommen ist. Das Projekt der Sonntagsschule scheint uns daher ein sehr zweckmäßiges, leichter ausführbares und großen Nutzen bringendes zu sein.

Zürich. Der Direktor des Erziehungswesens und der Erziehungsrath haben nach Einsicht eines Antrages des erstern gemäß §. 12 des Gesetzes vom 23. Brachmonat 1841 beschlossen:

1) Es soll für das Schuljahr 1856 und 1857 für die sämmtlichen Volksschullehrer und Volksschulkandidaten folgende Preisaufgabe gestellt werden: Welche Berechtigung hat die Poësie als allgemeines Bildungsmittel auf den verschiedenen Stufen der Volksschule?"

2) Die Abhandlungen zur Lösung dieser Preisaufgabe sind bis Ende Hornung 1857 an die Kanzlei der Direktion des Erziehungswesens zu Handen der letztern in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift, welche ohne Namens- und Ortsangabe des Verfassers, bloß mit einem Denkspruche bezeichnet sein soll und mit einer durch ein fremdes Siegel verschlossenen Beilage, welche denselben Denkspruch nebst dem Namen des Verfassers der Abhandlung enthalten soll.

3) Die Ertheilung der Preise (§. 12 des Gesetzes vom 31. Juni 1841) wird in der ersten Hälfte des Jahres 1857 erfolgen.

Margau. Aus dem Tagebuch eines Schulinspektors.

1. Als ich heute nach N. kam, sah ich ein mit Blumen eingefasstes Tableau an der Wand hängen. Die Kinder hatten es ihrem Lehrer zum Namensfeste geschenkt. — Wenn so was aus freiem Antrieb und aufrichtiger Verehrung geschieht, so hat es großen Werth. Es ist ein Zeichen, daß sich jenes innere Verhältniß zwischen Lehrer und Schülern gebildet, welches wahre Erziehung bedingt; es ist selber schon eine Frucht der Erziehung, weil es ein Ausdruck der Dankbarkeit gegen den Lehrer und der Hochschätzung seines Unterrichts ist, und zwar ein zarter und sinniger, und es ist bei dem vielen Schweren, welches der Lehrerberuf mitbringt, eine wohlthuende Ermunterung.

2. Die Gemeinde N., früher dem Schulwesen durchaus nicht hold, hat ungeachtet der gezeitlichen Besoldungserhöhung eine außerordentliche Zulage beschlossen, um endlich einmal einen tüchtigen Lehrer zu bekommen. Die Nachbargemeinde R. hat ihrem braven Lehrer die Besoldung um 100 Fr. aufgebessert, damit er bleibe. — Recht so! Diese 100 Fr. sind mehr werth, als die 100 Fr., welche das jüngste Gesetz zuerkannt, weil sie nicht gezwungen verabfolgt werden, sondern theils in der Absicht, eine gute Schule zu haben, theils aus Anerkennung der befriedigenden Leistungen des Lehrers. Sage man darum nicht länger, die Schule sei dem Volke eine verhasste Last. Gute Lehrer sind geehrt, gute Schulen hat man gern. Es hat sich in dieser Hinsicht seit zwanzig Jahren Vieles geändert. Sorge man nur dafür, daß die Schulen immer mehr leisten, so werden sie immer mehr gelten.

3. In N. ist ein schmukes neues Schulhäuschen. Auch der Lehrer ist sonst gut, nur ist er höchst unordentlich. Bücher, Hefte, Vorlagen, Musikalien liegen auf Tischen und Bänken überall zerstreut und in verwahrlostem Zustande. Schon bei drei Besuchen habe ich, während ich seinem Unterrichte beiwohnte, die Sachen gesammelt und in Ordnung gestellt. Er hat nicht bemerkt, warum. Endlich machte ich den Lehrer unmittelbar auf den Fehler aufmerksam. Wie sollen Kinder Ordnung lernen, wenn sie in der Unordnung aufwachsen? Da auf dem Lande im elterlichen Hause so oft die Ordnung mangelt, so muß sie in der Schule desto strenger walten.

4. Heute war ich wieder in N. Da gehe ich allemal gern hin. Es ist